

Stand 01.03.2017

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.

2. Änderung der Vereinssatzung der Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. vom 10.04.2017

I. Vorbemerkungen

Wesentlicher Inhalt der zweiten Satzungsänderung ist zum einen die Änderung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr auf den Zeitraum 01.07. - 30.06., da damit ein Spieljahr in finanzieller Hinsicht zutreffend beleuchtet werden kann.

Die Mitgliederbeiträge sollen von der Änderung des Geschäftsjahres unberührt bleiben, weshalb entsprechende Satzungsregelungen von „Geschäftsjahr“ in „Kalenderjahr“ umzubenennen sind. Bei Aufnahme soll der Restbeitrag im Eintrittsjahr nunmehr nach Monaten bemessen werden. Beim Austritt ändert sich an der Beitragshöhe nichts, da der Austritt nur auf Schluss des Kalenderjahres möglich ist. Zum anderen sind die Vorschriften über die Zugehörigkeit zu übergeordneten Dach- und Fachverbänden den Vorgaben der zuständigen Stellen für die Lizenzierung zur Vermeidung formeller Hindernisse anzupassen.

Die Änderungen werden in die Ursprungssatzung eingefügt und die Satzung in der geänderten Fassung in der homepage veröffentlicht.

Dies vorausgeschickt hat die Mitgliederversammlung am 10.04.2017 folgende

II. Zweite Satzung zur Änderung

der Vereinssatzung vom 15.05.2012 i.d.F. vom 15.05.2014 beschlossen:

1. § 3 Geschäftsjahr

erhält folgende Fassung:

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum [vom 01.07. bis 30.06.](#)

2. § 4 Mitgliedschaft in Dach- und Fachverbänden

erhält folgende Fassung:

[\(1\) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes \(WLSB\) und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.](#)

[\(2\) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband \(Die Liga-Fußballverband e.V.\). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke \(§§ 51ff. AO\) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB \(Deutscher Fußball-Bund e.V.\) geschlossenen Grundlagenvertrages](#)

sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.

(3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß §44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassenen Strafgewalt dem DFB.

(4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

3. Abs. 2 von § 5 Mitgliedschaft

erhält folgende Fassung:

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich nur zu Beginn eines [Kalenderjahres](#) möglich. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich.

4 Abs. 5 und 6 von § 6 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

erhalten folgende Fassung:

(5) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines [Kalenderjahres](#), so endet diese frühestens mit Ablauf des dem Eintrittsjahr folgenden [Kalenderjahres](#).

(6) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Beginn eines [Kalenderjahres](#) geändert werden. Ändern sich während eines Kalenderjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden [Kalenderjahres](#).

5. Abs. 1 Buchstabe b) von § 9 Ende der Mitgliedschaft

erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedschaft endet

a),

b) durch freiwilligen Austritt aufgrund der bis zum 31.10. dem Verein zugegangenen schriftlichen Erklärung auf Schluss eines **Kalenderjahres**. Wird in einer Hauptversammlung der Jahresbeitrag durch entsprechende Änderung der Beitragsordnung um mehr als 30 % angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende **Kalenderjahr** innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.

c)....

6. Abs. 1 von § 18 Zuständigkeit des Präsidiums

erhält folgende Fassung:

(1) Das Präsidium leitet den Verein. Es ist für die Erledigung der Vereinsaufgaben zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan ab. Das Präsidium erledigt in eigener Zuständigkeit die laufende Geschäftsführung nach diesem Geschäftsverteilungsplan. Zur laufenden Geschäftsführung gehört insbesondere auch die Erfüllung steuerlicher, vertraglicher und sonstiger behördlicher Pflichten, die Pflichten als Arbeitgeber und die Verwaltung des Vereinsvermögens, **ferner der Beschluss über die Mitgliedschaft im DFB, in der DFL, im SFV, im WFV, im WLSB sowie weiteren Sportdach- und Fachverbänden und Sportorganisationen und dessen Vollzug.(§ 4 Abs. 4 dieser Satzung).**

7. Abs. 4 von § 31 Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

erhält folgende Fassung:

(4) Der Mitgliederbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden **Kalenderjahres** und ist ohne besondere Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres zur Zahlung fällig. Wird ein Mitglied im Laufe eines **Kalenderjahres** aufgenommen oder wechselt die Mitglieds- oder Beitragsart in diesem Zeitraum, so ist der entsprechende restliche Jahresbetrag **nach vollen Monaten zu bemessen** oder der **entsprechende nach vollen Monaten zu bemessende Differenzbetrag** zu entrichten.

III. Inkrafttreten

Vorstehende Änderungssatzung tritt gem. § 71 BGB mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aspach, den 10.04.2017

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.

Werner Benignus
Präsident